

**Stellungnahme der
Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) e.V.
zum 14. RÄStV
(Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages – JMStV)**

Die FSM ist Ende 2005 durch die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anerkannt worden. Sie hat derzeit 48 Mitglieder. Der Verein wurde 1997 von Medien- und Telekommunikationsverbänden sowie Unternehmen, die Online-Angebote betreiben, gegründet. Zu den heutigen Mitgliedern der FSM gehören neben Anbietern von Internetinhalten auch Suchmaschinenanbieter, Host- und Accessprovider sowie Mobilfunkanbieter. Hierzu zählen auch reichweitenstarke Portale, die das gesamte Spektrum der Onlinewirtschaft abdecken und eine Vielzahl der deutschen Internetnutzer erreichen. Die FSM hat neben einem allgemeinen Verhaltenskodex, der für alle Mitglieder bindend ist und Regelungen zum Jugendmedienschutz in allgemeiner Weise enthält, mehrere Verhaltenskodizes für spezielle Dienste entwickelt und durch die Mitglieder verabschiedet. Dies sind im Einzelnen ein Verhaltenskodex für Suchmaschinen, ein Verhaltenskodex der Mobilfunkanbieter, ein Verhaltenskodex für Chatdienste, ein Verhaltenskodex für Social Communities sowie ein Verhaltenskodex für Teletextanbieter.

Die folgende Stellungnahme resultiert aus den praktischen Erfahrungen, die die FSM im Rahmen ihrer Arbeit als anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle in den letzten viereinhalb Jahren in der Anwendung des JMStV gesammelt hat.

Die FSM befürwortet außerordentlich, dass der Entwurf des neuen JMStV die inzwischen vorliegenden mehrjährigen Praxiserfahrungen und den dabei sichtbar gewordenen Optimierungsbedarf umfassend berücksichtigt hat. Die FSM ist deshalb der Ansicht, dass von den neuen Regelungen eine deutliche Verbesserung des Jugendschutzes in Telemedien erwartet werden kann.

I. Zusammenfassung

Allgemeines

- ▶ Die FSM begrüßt die Neufassung des JMStV in der durch die Ministerpräsidentenkonferenz am 10. Juni 2010 beschlossenen Form (nachfolgend: JMStV-2011) grundsätzlich ausdrücklich. Sie beinhaltet eine Reihe praxisnaher Vorschläge, die geeignet sind, das Jugendmedienschutzniveau auf pragmatische Art und Weise weiter zu erhöhen. Insbesondere begrüßt die FSM die Stärkung des Systems der regulierten Selbstregulierung. In der Vergangenheit hat dieses System faktisch zu einer wesentlichen Verbesserung der Situation des Jugendmedienschutzes in Deutschland geführt. Eine weitere Stärkung dieses Systems ist deshalb aus Sicht der FSM zielführend.

Alterskennzeichnung

- ▶ Die Möglichkeit der optionalen Alterskennzeichnung wird als flexibles Instrument begrüßt. Hierbei ist zu betonen, dass diese Möglichkeit zu den bereits bisher bestehenden Möglichkeiten (technische Mittel, Verbreitungszeitbeschränkung) hinzutritt. Zweck ist die Auslesbarkeit dieser Kennzeichnung durch nutzerautonome Jugendschutzprogramme. Für Anbieter bedeutet diese freiwillig wählbare Option, dass in Zukunft auch Inhalte für die Altersstufen „ab 16“ oder „ab 18“ ohne technische Hürde angeboten werden können,

was derzeit nicht möglich ist. Hierdurch kann die Lücke zwischen theoretisch hohem Schutzniveau des Gesetzes und der praktisch geringen Umsetzungsichte geschlossen sowie die Entwicklung anererkennungsfähiger Jugendschutzprogramme befördert werden. Durch diese Regelung wird die europarechtlich vorgegebene und im TMG umgesetzte Anbieterhaftung nicht geändert.

- ▶ Die FSM bewertet die Einbeziehung von Selbstverpflichtungen für Web-2.0-Angebote in § 5 Abs. 3 S. 2 JMStV-2011 als sehr positiv. Auf diese Weise kann eine praktische Umsetzung der freiwilligen Alterskennzeichnung für Web-2.0-Angebote erreicht werden. Zu betonen ist an dieser Stelle erneut, dass durch den neuen JMStV keine Anbieterhaftung für Drittinhalte begründet wird. Gleichzeitig weist die FSM darauf hin, dass die Einbeziehung von Verhaltenskodizes in den Staatsvertrag nicht dazu führen darf, dass das von Unternehmen gewählte Instrument der Selbstverpflichtung bzw. der freiwilligen Standardsetzung durch Aufsichtsbehörden überprüfbar wird. Dies würde den Sinn einer freiwilligen Selbstverpflichtung völlig konterkarieren, zumal in diesem Fall der Ausgangspunkt der Regelung, nämlich die Alterskennzeichnung, eine freiwillige Maßnahme des Anbieters ist.

Jugendschutzprogramme und AVS

- ▶ Die FSM begrüßt die Bezugnahme auf den „Stand der Technik“ im Rahmen des § 11 Abs. 2 JMStV-2011 für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen. Hierdurch wird eine Objektivierung der Anforderungen an Jugendschutzprogramme erreicht. Zur Konkretisierung der im JMStV legt die FSM derzeit eigene Richtlinien fest, welche noch vor Jahresende veröffentlicht werden. Die FSM tauscht sich dabei auch mit der KJM aus. Die Vorab-Festlegung transparenter Kriterien hat den Vorteil, dass Unternehmen genau wissen, welche Anforderungen an zu bewertende Programme gestellt werden. Damit sind kurze Überprüfungszeiten gewährleistet, was zu Rechtssicherheit und Transparenz für Anbieter und Nutzer führt.

Medienkonvergenz, Anerkennung und Anerkennungsfiktion

- ▶ Die Durchwirkung von Bewertungen in den Bereichen des JuSchG und des JMStV ist aus Sicht der FSM ausdrücklich zu begrüßen. Die Eignung der Anerkennungsfiktion im Rahmen des § 19 Abs. 4 JMStV-2011, nach welcher die Selbstkontrollen aus dem JuSchG ohne die Erfüllung der Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 JMStV und ohne eine Überprüfung der Geeignetheit der Verfahren im Telemedienbereich als anerkannt für die Überprüfung der in § 19 Abs. 4 S. 5 JMStV-2011 beschriebenen Inhalte gelten, sollte in Zukunft überprüft werden. Aufgrund der hohen Hürden des § 19 Abs. 3 JMStV wird grundsätzlich eine Schieflage hinsichtlich der Anforderungen der originär im Bereich des JMStV tätigen Selbstkontrollen geschaffen. Die Selbstkontrollen aus dem JuSchG streben zudem bereits jetzt eine Vollanerkennung bei der KJM an. Die Notwendigkeit für eine rechtsdogmatisch zweifelhafte Anerkennungsfiktion würde vollends entfallen, wenn diese Bestrebungen erfolgreich sind.

II. Im Einzelnen

1. Stärkung der Selbstkontrolle im JMStV

Aus Sicht der FSM sind im von der Ministerpräsidentenkonferenz unterzeichneten 14. RÄStV an zahlreichen Stellen überaus sinnvolle und sachgerechte Änderungen vorgesehen, die den Jugendmedienschutz in Deutschland künftig auf pragmatische Weise weiter befördern werden. Die Möglichkeiten der freiwilligen Alterskennzeichnung, das verobjektivierbare Kriterium des „Standes der Technik“ für Jugendschutzprogramme sowie die Stärkung der Stellung des Jugendschutzbeauftragten sind nur einige Beispiele für Neuregelungen, die zu einer wesentlichen Verbesserung des derzeitigen Systems führen werden.

Darüber hinaus sieht die FSM im 14. RÄStV eine Stärkung des Modells der regulierten Selbstregulierung. Das Modell der regulierten Selbstregulierung im Internet hat sich in den vergangenen fünf Jahren seit Anerkennung der FSM Ende 2005 bewährt. Die geringe Anzahl der seither eingeleiteten Aufsichtsverfahren durch die KJM gegen Mitgliedsunternehmen der FSM zeigt, dass die FSM durch ihre Tätigkeit ein hohes Maß an Rechtskonformität bei ihren Mitgliedern erzielt.

Zudem haben die Erfahrungen bei der Durchführung der Aufsichtsverfahren bewiesen, dass die FSM sich als verlässlicher Partner des neuen Aufsichtsmodells etabliert hat. Nach wie vor hat die FSM jedoch zu beklagen, dass mangels öffentlichkeitswirksamer Aufsichtsmaßnahmen viele Unternehmen einen Beitritt zur FSM nicht ernsthaft in Betracht ziehen. Die Privilegierungswirkung nach § 20 Abs. 5 JMStV ist für Anbieter zu wenig sichtbar, so dass sowohl die Kosten, als auch das gesteigerte Engagement im Bereich des Jugendmedienschutzes, das mit einer Mitgliedschaft einhergeht, gescheut werden.

Nach Einschätzung der FSM würde eine weitere gesetzliche Stärkung der Selbstkontrollinstanz, so wie sie im 14. RÄStV vorgesehen ist, im Rahmen des Aufsichtsmodells dazu führen, dass Anbieter in ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für den Jugendschutz noch stärker eingebunden werden. Die FSM hat durch die kontinuierliche Weiterentwicklung von Verhaltenskodizes wesentlich dazu beigetragen, das Internet für Minderjährige sicherer zu gestalten. Besonders hervorzuheben ist hier der 2009 verabschiedete Verhaltenskodex für Social Communities, welche vor allem bei Minderjährigen große Beliebtheit genießen. Aufklärungsprojekte wie die „Internauten“, die zur Medienkompetenz bei Kindern beitragen, die Internetbeschwerdestelle, gemeinsame von der Wirtschaft getragene Projekte wie etwa „fragFINN“ sowie die Zusammenarbeit mit BPjM und BKA sind weitere Bereiche, in denen die FSM erfolgreich den Jugendmedienschutz fördert. Dieses Engagement kann nur eine starke Selbstkontrolle leisten, und die FSM hofft, dies in Zukunft weiter ausbauen zu können.

Die FSM führt somit durch freiwillige Verpflichtungen auch über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Maßnahmen der Unternehmen herbei. Diese Arbeit ist nur möglich, wenn sie vom Gesetzgeber in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung ausreichend unterstützt wird. Der Gesetzgeber sollte daher für Anbieter weitere rechtliche Anreize schaffen, die eine Mitgliedschaft in der FSM erstrebenswert machen und dadurch den Handlungsrahmen für außergesetzliche Projekte der FSM finanziell absichern.

Aus diesem Grund begrüßt die FSM an dieser Stelle ausdrücklich, dass anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle die Möglichkeit eingeräumt wird, Beurteilungen von Jugendschutzprogrammen vorzunehmen.

2. Alterskennzeichnung im Internet; Schaffung von Anreizen für eine Selbstklassifizierung durch gesetzliche Privilegierung

In § 5 Abs. 2 JMStV-2011 ist vorgesehen, dass Anbieter ihre Inhalte freiwillig mit einer Altersstufe kennzeichnen können. Anbieter können ihre Inhalte also eigenständig bewerten, kennzeichnen und diese werden dann durch nutzerautonome Jugendschutzprogramme ausgelesen. Dies begrüßt die FSM außerordentlich. Eine freiwillige Kennzeichnung als Möglichkeit im Rahmen des § 5 JMStV-2011 ist ein wichtiger Schritt hin zu einer verbesserten Transparenz für den Nutzer und ein wichtiges Hilfsmittel für ein anerkennungsfähiges Jugendschutzprogramm. Es ist vor allem ein wichtiges weil praxistaugliches Instrument für Unternehmen, ihren rechtlichen Verpflichtungen nach § 5 JMStV Folge leisten zu können. Anbieter können etwa Inhalte ab 16 oder 18 Jahren anbieten, ohne dass technische Hürden zu überwinden sind. Zur Nichtanzeige kommt es nur dann, wenn auf den Rechnern von Minderjährigen Jugendschutzprogramme, z.B. durch die Eltern, installiert wurden und entsprechend konfiguriert sind.

Die alternativen und nach derzeitiger Rechtslage einzig nutzbaren Möglichkeiten, sich im Rahmen des § 5 JMStV gesetzeskonform zu verhalten, sind dagegen in der Praxis nur schwer oder gar nicht umsetzbar. Der Einsatz der von § 5 Abs. 5 Nr. 1 JMStV-2011 genannten „sonstigen technische Mittel“ führt dazu, dass Nutzer bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten eine technische Hürde überwinden müssen, etwa durch die Eingabe der Personalausweisnummer nebst Erfüllung weiterer Voraussetzungen. Bei den meisten Angeboten ist die überwiegende Zahl der Nutzer hierzu nicht bereit, so dass auf Seiten ohne eine solche Hürde, die ggf. im Ausland gehostet ist, ausgewichen wird. Die Freischaltung von Angeboten entsprechend der Sendezeitenregelung wird derzeit von einigen Unternehmen genutzt. Sie bedeutet jedoch einen nur sehr eingeschränkten Weg, der gerade den Möglichkeiten, die das Internet aufgrund seiner ständigen Verfügbarkeit bietet, nicht hinreichend Rechnung trägt. Nur die freiwillige Kennzeichnung mit der entsprechenden Altersstufe bietet die nötige Flexibilität. Die FSM sieht in den Regelungen des 14. RÄStV deshalb einen pragmatischen Ansatz, um nicht nur auf gesetzestheoretischer Ebene sondern auch faktisch zu einer weiteren Verbesserung des Jugendmedienschutz-niveaus zu gelangen.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass starke Anreize nötig sind, um Altersklassifizierungen zur technischen Auslesbarkeit von Inhalten und damit der Nutzung effektiver Jugendschutzprogramme zum Durchbruch zu verhelfen. Aus diesem Grund begrüßt die FSM die bereits erwähnte gesetzliche Privilegierung im § 24 Abs.1 Nr. 4 JMStV-2011 für jene Anbieter, die ein Altersklassifizierungssystem nutzen, welches von einer nach § 19 Abs. 3 JMStV anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle erstellt wurde und somit ihr Angebot im Sinne einer einheitlichen Kennzeichnung (§ 12 JMStV-2011) zur Auslesbarkeit durch ein geeignetes Jugendschutzprogramm (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 JMStV-2011) kennzeichnen.

Die FSM arbeitet bereits seit einem knappen Jahr an einem solchen Altersklassifizierungssystem, welches dem Anbieter die eigenverantwortliche Bewertung der eigenen Inhalte ermöglicht. Eine solche Bewertung muss auch nach der derzeitigen Rechtslage durch den Anbieter vorgenommen werden, um gegebenenfalls die von §§4, 5 JMStV geforderten Maßnahmen zu ergreifen. Bereits im Rahmen des Runden Tisches – einberufen vom Beauftragten für Kultur und Medien der Bundesregierung und den Bundesländern vertreten durch die Staatskanzlei Hessen – wurde die Entwicklung eines solchen Kriteriensystems bei der FSM verortet. Das System wird aller Voraussicht nach noch Ende des Jahres 2010 einsatzbereit sein, es wird für Nichtmitglieder der FSM nutzbar und für Privatanbieter kostenfrei sein. Ein solches unter zahlreichen Stakeholdern abgestimmtes System bietet den Vorteil, dass es den Telemedienanbietern im Interesse von Rechtssicherheit und Einheitlichkeit der Bewertungen zusätzlich einen verbindlichen Kriterienkatalog an die Hand gibt, der die Grundlage dieser Altersbewertungen bildet.

Das online-gestützte Klassifizierungssystem sieht im Wesentlichen vor, dass transparente, konkrete – sowohl objektive als auch subjektive – Kriterien zur Bewertung von sämtlichen telemedialen Inhalten fixiert und übersichtlich zusammengestellt werden. Diese werden im Rahmen eines dynamischen Fragebogens abgefragt. Es dient somit als individuelles Einstufungstool, welches durch die Vorgabe konkreter Kriterien die Eigenbewertung durch die Anbieter unterstützt. Das System sieht eine Bewertungsmöglichkeit aller Online-Inhalte vor und berücksichtigt dabei spezifische Herausforderungen des Internet, wie etwa Web-2.0-Inhalte, Online-Spiele sowie die insgesamt große Anzahl an Inhalten im Internet. Das Klassifizierungsverfahren führt am Ende nicht allein zu einer Altersbewertung von einzelnen Inhalten, Bereichen von Websites oder eines gesamten Angebotes. Diese Bewertung wird zusätzlich als technisches Tag hinterlegt, welches durch Jugendschutzprogramme ausgelesen werden wird. Eine Neuklassifizierung des Angebots bei Angebotsänderung ist nur dann nötig, wenn die Änderung jugendmedienschutzrechtlich relevant ist und zudem nicht bereits inhaltlich durch die schon erfolgte Klassifizierung abgedeckt ist.

Ferner wird die mit der Kriterienentwicklung einhergehende Transparenz im Jugendmedienschutz eine erhebliche Verbesserung nach sich ziehen. Nach den Erfahrungen der FSM hat gerade die bisher fehlende Transparenz bei Anbietern zu einer Rechtsunsicherheit geführt. Die FSM ist der Überzeugung, dass nur ein einfach zu nutzendes, flexibles System das Potenzial hat, auch von einer Vielzahl von Anbietern eingesetzt zu werden. Die breite Nutzung eines technischen Taggings wiederum ist zwingend erforderlich, um das seit Jahren angestrebte Ziel eines effektiven, anerkennungsfähigen Jugendschutzprogramms zu erreichen.

3. Sonderlösung bei der freiwilligen Altersklassifizierung für Social Communities

Die Einführung der Regelung nach § 5 Abs. 3 S. 2 JMStV-2011 greift die erfolgreiche Zusammenarbeit der FSM mit ihren Mitgliedern im Rahmen des Verhaltenskodex für Web-2.0-Inhalte auf. Wir freuen uns, dass diese Selbstverpflichtung als in diesem Zusammenhang geeigneter Kodex gesehen wird. Die Eröffnung der Möglichkeit der Altersklassifizierung für Angebote mit nutzergenerierten Inhalten wird damit an das Vorhalten bestimmter Standards geknüpft. Dieser innovative Ansatz eröffnet aus Sicht der FSM auch für die Zukunft vielfältige Möglichkeiten, mit nutzergenerierten Inhalten umzugehen und eine Altersklassifizierung zu ermöglichen. Hierdurch werden jugendmedienschutzrechtlich sinnvolle Standards gefördert. Dabei ist zu betonen, dass sich an der europarechtlich vorgegebenen und im TMG umgesetzten Haftungssituation nichts ändert: eine Anbieterhaftung für Drittinhalte wird nicht begründet. Es wird die Möglichkeit geschaffen, Angebote mit Drittinhalten zu klassifizieren, damit diese durch nutzerautonome Jugendschutzprogramme ausgelesen werden können.

4. Jugendschutzprogramme

Die FSM begrüßt die Neuregelung in § 11 Abs. 2 JMStV-2011 ausdrücklich. Insbesondere die Bezugnahme auf den „Stand der Technik“ bedeutet einen pragmatischen Ansatz, um Kriterien für anerkennungsfähige Jugendschutzprogramme zu erhalten. Zudem ist dieser Begriff zukunftsfest, da er künftige Entwicklungen einschließt, ohne starre Kriterien zu schaffen, die Innovationen ausbremsen und ggf. in wenigen Jahren bereits nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen. Die FSM erarbeitet derzeit die nötigen Kriterien, um den Stand der Technik auszufüllen und so Unternehmen klare Richtlinien bei der Programmierung von Jugendschutzprogrammen an die Hand zu geben.

Im Sinne einer pragmatischen Überprüfbarkeit werden vor allem die Erfolgsquoten, etwa bei der Erkennungsleistung bzw. Wirksamkeit der Filter, diesen Stand der Technik definieren,

wobei auch die Marktverfügbarkeit entsprechender Filtersysteme und -technologien zu berücksichtigen ist. Dieser Aspekt ist im Begriff des „Stand der Technik“ im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Machbarkeit bereits umfasst. Mit der Orientierung am Stand der Technik wird gewährleistet, dass die sehr technische Frage der Filterwirksamkeit durch Experten auf diesem Gebiet beantwortet wird, und es wird erreicht, dass ein eindeutiger, vorab einheitlich definierter Bewertungsrahmen die Grundlage ist der Entscheidung über eine Anerkennung von Jugendschutzprogrammen ist.

Nicht unproblematisch in diesem Zusammenhang ist aus Sicht der FSM die Formulierung in § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 JMStV-2011, nach der eine „hohe Zuverlässigkeit“ bei der Erkennung bestimmter Angebote gefordert wird. Dieses Kriterium fügt dem objektiven und umfassenden „Stand der Technik“ in gewisser Weise ein subjektives Qualitätskriterium hinzu. Die FSM befürchtet, dass das Kriterium der „hohen Zuverlässigkeit“ ähnlich wie in der Vergangenheit dazu führen wird, dass der in Satz 1 erwähnte „Stand der Technik“ als nicht ausreichend erachtet wird und damit die Anforderungen an Jugendschutzprogramme zur Beliebigkeit werden. Die FSM plädiert deshalb für eine pragmatische Auslegung des Kriteriums der „hohen Zuverlässigkeit“, welche stets unter Berücksichtigung des jeweiligen „Stand der Technik“ zu definieren ist.

5. § 19 JMStV-2011, Medienkonvergenz, Anerkennungsfiktion

Das Thema Medienkonvergenz ist sicher eine der größten Herausforderungen, sowohl bei Fragen der inhaltlichen Bewertung von Angeboten, aber auch bei der Strukturierung der Selbstkontrollen und der Abgrenzung der Aufgabenbereiche.

Es wird von der FSM positiv bewertet, dass eine Durchlässigkeit der beiden Systeme (Bewertung von Trägermedien nach JuSchG und Bewertung von Telemedien nach JMStV) herbeigeführt wird und somit die Herausforderungen der Medienkonvergenz einer Lösung näher gebracht werden. Die FSM unterstützt den im Entwurf erarbeiteten Ansatz, dass zum einen nach § 5 Abs. 2 Satz 4 JMStV-2011 Altersbewertungen von FSM/FSF, die von der KJM bestätigt sind, von den obersten Landesjugendbehörden für den Bereich des JuSchG zu übernehmen sind, und zum anderen nach § 19 Abs. 4 JMStV-2011 die Selbstkontrollen USK und FSK Inhalte, die sie bislang nach dem JuSchG klassifizieren, jetzt auch für das Internet bewerten können, auch wenn es sich dem originären Verbreitungswege nach um ein Telemedium handelt. In der Vergangenheit hatte die FSM im Rahmen des Konzeptentwurfs zu einem „One-Stop-Shop“ für Anbieter zur Inhaltebewertung darauf hingewiesen, dass die wechselseitige Durchwirkung im Rahmen der Systeme des JuSchG und des JMStV eine wesentliche Rolle spielt.

Das neue Zusammenspiel zwischen Selbstkontrolle und KJM bei der Alterskennzeichnung und der Bestätigung nach § 5 Abs. 2 JMStV-2011 sollte jedoch gesetzlich insoweit ergänzt werden, dass eine Verfahrensfrist für die KJM eingeführt wird, innerhalb derer eine Rückmeldung über den eingereichten Bestätigungsantrag erfolgen muss und nach deren Ablauf die Bestätigung durch die KJM als erteilt gilt. Für Anbieter von Inhalten ist eine schnelle Bearbeitung von ganz wesentlicher Bedeutung.

Auch bei grundsätzlicher Befürwortung bleibt eine Fiktion der Anerkennung für die JuSchG-Selbstkontrollen nach § 19 Abs. 4 Satz 5 JMStV-2011 aus Sicht der JMStV-Selbstkontrollen problematisch, wenn diese Institutionen die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 19 Abs. 3 JMStV nicht erfüllen bzw. nachweisen sowie kein formelles Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen. Die Anforderungen an die Selbstkontrollen im Telemedienbereich sind vielfältig und aufgrund der Staatsferne nicht mit den Selbstkontrollen aus dem JuSchG vergleichbar. Um anerkannt zu werden, muss eine Vielzahl von Voraussetzungen, insbesondere

auch, was Verfahren angeht, erfüllt sein. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen, die über die eigentliche Prüfung von vorgelegten Inhalten hinausgeht, nimmt einen wesentlichen Teil der Ressourcen der nach dem JMStV anerkannten Selbstkontrollen in Anspruch. Durch die Anerkennungsfiktion der Selbstkontrollen nach dem JuSchG würde insoweit eine Schiefelage geschaffen, die nicht nur aus rechtsdogmatischer Sicht, sondern auch aus Sicht des Wettbewerbs problematisch ist.

Unverzichtbar ist in jedem Fall, dass als Voraussetzung für die Tätigkeit nach § 19 Abs. 4 Satz 5 JMStV-2011, die sich auf telemediale Inhalte beziehen, eine Beschwerdestelle zu führen ist. Internetnutzern muss eine Anlaufstelle garantiert sein, welche Beschwerden über die getroffenen Entscheidungen bearbeitet. Wichtig ist, dass den Selbstkontrollen nach dem JuSchG die Vermittlung der allgemeinen Privilegierungswirkung nach § 20 Abs. 5 JMStV gerade nicht übertragen wird. Eine in dieser Form weitreichende Zuständigkeitsübernahme durch die JuSchG-Selbstkontrollen würde das Tätigkeitsfeld der JMStV-Selbstkontrollen sachfremd beschneiden und die bewusste Aufgaben- und Zuständigkeitsteilung aushebeln.

Berlin, 25.10.2010